

Allgemeinverfügung zum Verbot verschiebbarer ambulant-medizinischer Leistungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig erlässt gem. § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG die folgende Allgemeinverfügung:

1. Den Anbietern von ambulant-medizinischen Leistungen wird untersagt, elektive Screeninguntersuchungen durchzuführen.
2. Ausdrücklich ausgenommen von diesen Verboten sind ärztlich verordnete Leistungen, die nach Einschätzung eines Arztes vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation weiterhin zu erbringen sind. In diesen Fällen sind die durch das RKI und das NLGA festgelegten Regeln der Hygiene unbedingt einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis Sonnabend, den 18. April 2020; sie kann bei Bedarf verlängert werden.

Begründung

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD i.V.m. § 14 Abs. 6 NKomVG als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 200 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung und somit auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 IfSG zuständig.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen u. a. dann zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreiche Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung und der Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Diese Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung an einem wirksamen Gesundheitsschutz die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sicherzustellen.

Bei der Durchführung von radiologischen Screeninguntersuchungen besteht durch den notwendigen engen körperlichen Kontakt zwischen Leistungsanbieter und Kunden selbst bei Beachtung der allgemeinen hygienischen Regeln eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das SARS-CoV-2 Virus übertragen wird, da diese nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Schmier- und Tröpfcheninfektion erfolgt. Die Einstellung dieser Tätigkeiten unterbricht daher wirksam diese Infektionskette.

Sie ist erforderlich um eine weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden. Sie ist auch verhältnismäßig, da aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar sind, deren Anwendung in gleicher Weise geeignet wäre, die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen.

Allerdings war von dem Verbot die Durchführung ärztlich verordneter Leistungen auszunehmen. soweit diese nach Einschätzung eines Arztes auch in der Krisensituation weiterhin zu

erbringen sind, da eine Unterbrechung der Behandlung ansonsten zu erheblichen oder gar irreversiblen Schäden bei den betroffenen Personen führen könnte.

Hinweis

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung ist nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO eine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anordnen.

I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin